

SATZUNG

des Zeidler- und Volkstrachtenvereins Feucht e.V.
gegründet 1925

geändert am 23. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Geschäftsjahr.....	3
§ 4 Vereinsordnungen.....	3
§ 5 Aufnahme von Mitgliedern.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Datenschutz.....	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Der Vorstand.....	5
§ 12 Die Vereinsverwaltung.....	6
§ 13 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 Die Schützenversammlung.....	7
§ 15 Wahlen, Beschlüsse, Protokolle.....	7
§ 16 Jugend.....	8
§ 17 Revisoren (Kassenprüfer).....	8
§ 18 Auflösung.....	8
§ 19 Katastrophenschutz.....	9
§ 20 Sonstiges.....	9

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Zeidler- und Volkstrachtenverein Feucht e.V.

und hat seinen Sitz in

90537 Feucht.

Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Der Zeidler- und Volkstrachtenverein Feucht e.V. ist Mitglied im Trachtenverband Mittelfranken der Heimat- und Volkstrachtenvereine e.V.

Die Abteilung Schützen führt den Namen **Zeiderschützen Feucht** und ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt für alle Mitglieder der Abteilung Schützen.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Tracht, sowie Volkstanz, Volksmusik, Volksgesang, Mundartsprechen, Theaterspiel und Schuhplatteln zu pflegen und zu fördern und im örtlichen Bereich der Heimatpflege mitzuhelfen. Ebenso zum Vereinszweck zählt die Förderung des Sports. Sie wird verwirklicht durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unzulässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rücklagen

Der Verein darf Rücklagen bilden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Den rechtlichen Rahmen für die Bildung, die Zuführung und die Dauer der Rücklagen bildet der § 62 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

An Rücklagen können vorgesehen werden:

- a) Zweck- oder Projekt-Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- b) Wiederbeschaffungsrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO).
- c) Instandhaltungsrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO).

d) Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO).

e) Vermögenszuführungen (aus Schenkungen, Erbschaften).

Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittelzuführung, der in die Freien Rücklagen hätte eingestellt werden können, nicht ausgeschöpft, können Mittel in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die Freie Rücklage eingestellt werden.

Bildung und Entwicklung der Rücklagen sind in einer Anlage zur jährlichen Rechnungslegung (Vermögensrechnung, Einnahmenüberschussrechnung) darzustellen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsordnungen

Die Vereinsverwaltung ist berechtigt auf Basis dieser Satzung Vereinsordnungen zu beschließen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertretung auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch die minderjährige Person erteilt. Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten der minderjährigen Person nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Überlassenes Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln und im funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Personen, die für den Verein besondere oder hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, der 1. Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden und der 1. Schützenmeister zum Ehrenschiützenmeister. Hierzu ist 2/3-tel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das Recht, als beratende Mitglieder an allen Verwaltungssitzungen teilzunehmen. Der Ehrenvorsitzende hat in allen Verwaltungssitzungen und Versammlungen Stimmrecht.

§ 7 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten. Für die Korrektheit der Daten haftet das Mitglied.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich, bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Wer mit seinen Mitgliedszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann ohne weitere Mahnung oder Erinnerung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum ist bei Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste unaufgefordert in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

Ausgetretene Mitglieder können erst nach Ablauf eines Jahres, ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Verwaltung und nicht unter einem Jahr, wieder aufgenommen werden.

Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliedsliste oder mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Verwaltung
- die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Vereinsverwaltung können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Der Vorstand

Im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassier, der 1. Schützenmeister und der Vorsitzende des Bau- und Wirtschaftsausschusses den Vorstand des Vereins.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 1. Kassier.

§ 12 Die Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung besteht aus:

- 1. und 2. Vorsitzender
- 1. Kassier
- 1. Schützenmeister
- Bauausschussvorsitzender
- Schriftführer
- Medienbeauftragter (Pressewart)
- Theaterleiter
- 1. Vortänzer
- 1. Sportleiter der Schützen
- 1. Jugendleiter Trachtler
- 1. Jugendleiter Schützen
- Abteilungsleiter Kärwaleut
- 1 Beisitzer
- 1 Vergnügungsausschussmitglied
- Trachtenwart

Der Vorstand ist berechtigt die Verwaltung, je nach Aufgabenstellung, zu erweitern. Diese Mitglieder der erweiterten Verwaltung besitzen in der Verwaltungssitzung kein Stimmrecht. Ist das stimmberechtigte Verwaltungsmitglied verhindert, so kann der jeweilige Vertreter das Stimmrecht übernehmen. Je eine Verwaltungssitzung ist im ersten und im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Revisoren (Kassenprüfer) haben das Recht an Verwaltungssitzungen teilzunehmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Am Anfang jedes Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Berichten der gesamten Verwaltung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, die Verwaltung oder 50% der wahlberechtigten Mitglieder es fordern. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in der Tagespresse mit einer Frist von zehn Tagen vor der Versammlung (Tageszeitung „Der Bote“ für das Nürnberger Land) bekanntgegeben. Anträge müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Verwaltung und die Revisoren (Kassenprüfer) werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nicht anwesende Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu fügen.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die, von der Schützenversammlung gewählte, Schützenverwaltung und die, von der Vereinsjugend gewählten, Jugendleiter.

Für die Wahl von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenschiitzenmeistern müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen. Beschlüsse zur Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Die Schützenversammlung

Der 1. Schützenmeister, bei Verhinderung der 2. Schützenmeister, hat alle 3 Jahre rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit Neuwahl die ordentliche Versammlung der Mitglieder der Abteilung Zeidlerschiitzen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen vor der Versammlung einzuberufen.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen finden statt, wenn der Schützenmeister oder 50% der wahlberechtigten Mitglieder es fordern.

Hauptaufgabe der ordentlichen Abteilungsversammlung ist alle drei Jahre die Wahl der Schützenverwaltung. Sie wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Versammlungsleitung in der Abteilungsversammlung obliegt dem 1. Schützenmeister, wenn die Abteilungsversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

§ 15 Wahlen, Beschlüsse, Protokolle

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Wahlen erfolgen schriftlich für den 1. und 2. Vorstand, den Kassierer, den 1. Schützenmeister und den Bauausschussvorsitzenden, alle weiteren Wahlen oder Abstimmungen per Akklamation oder schriftlich, wenn mindestens 10 wahlberechtigte anwesende Mitglieder dies verlangen. Für besondere Beschlüsse kann auf Antrag des Vorstandes geheime Abstimmung erfolgen.

Zur Wahl eines Kandidaten genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. in der Schützenversammlung die des 1. Schützenmeisters.

Die Versammlungen nach § 13 und § 14, sowie die Sitzungen der Vereinsverwaltung (§ 12) sind zu protokollieren und die jeweiligen Beschlüsse aufzuschreiben.

Die Protokolle unterzeichnet der Schriftführer und der jeweilige Versammlungs- oder Sitzungsleiter.

§ 16 Jugend

Vereinsmitglieder im Alter von 0 bis einschließlich 27 Jahren bilden die Schützen- und Trachtenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus der Jugend aus. Unberührt hiervon bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen in Bezug auf die Schützenjugend.

Die Schützen- und Trachtenjugend des Vereins gibt sich je eine Jugendordnung. Die von der Vereinsjugend beschlossenen Jugendordnungen sind durch die Verwaltung des Vereins (§ 11 der Satzung) zu bestätigen. Sie dürfen insbesondere nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und den zu beschließenden Jugendordnungen. Die Altersgrenzen für Wahl- und Abstimmberechtigung können abweichend von §15 in den Jugendordnungen besonders geregelt werden.

Die für die Vereinsjugend erforderlichen Mittel sind nach schriftlicher Beantragung durch die Vereinsjugendleitung und nach Genehmigung durch die Verwaltung des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Vereinsjugendleitung hat die ordnungsgemäße Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel nachzuweisen.

Der Vereinsvorstand und die Verwaltung des Vereins ist über die Geschäftsführung der Jugend jeweils entsprechend zu unterrichten.

Beschlüsse, die gegen Satzung und/oder Beschlüsse des Hauptvereins verstoßen oder ihnen widersprechen, sind von der Vereinsverwaltung zu beanstanden und an die Vereinsjugendleitung zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Verwaltung des Vereins endgültig.

§ 17 Revisoren (Kassenprüfer)

Den Revisoren ist der Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren. Die Revisoren kontrollieren, ob die Buchführung in sich stimmig ist und mit dem Jahresabschluss übereinstimmt. In der Mitgliederversammlung informieren die Revisoren über die Kassenprüfung auf Basis des schriftlichen Prüfberichts. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, beantragen die Revisoren die Entlastung des Vorstandes und seiner Kassenführung.

§ 18 Auflösung

Der Verein ist solange als fortbestehend zu betrachten, als die Zahl der Mitglieder nicht unter drei herabsinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Katastrophenschutz

Muss der Verein in Folge einer Anordnung zum Katastrophenschutz (z.B. bei Epidemie, Pandemie oder Ausrufung des Katastrophenfalls) seine Aktivitäten für eine bestimmte Zeit einstellen, so können auf Vorstandsbeschluss die oben festgelegten Verwaltungssitzungen, Abteilungsversammlungen oder Mitgliederversammlungen entfallen. Auch das Recht der Mitglieder auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins kann erlöschen. Eine Minderung des Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich. Fällt diese Anordnung in ein Jahr mit Funktionärswahlen so kann diese Wahl verschoben werden. Alle Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 20 Sonstiges

In Streit- bzw. Grenzfällen, die in der Satzung nicht verankert sind, entscheidet das Gesetz.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Der Verein veröffentlicht seine Satzung online auf der Homepage. Auf Anfrage erhält ein anfragendes Mitglied eine ausgedruckte Satzung. Ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung wird im Vereinsheim ausgelegt.

Feucht, den 23. April 2022

.....
Arno Feher, 1. Vorsitzender.

.....
Winfried Ferber, 2. Vorsitzender.